

# BE Clean

Cleaning solution  
Zur Nadelreinigung an Behnk Thrombolyzer Systemen

REF 771800: CL (16 x 15 mL)

## TESTPRINZIP

Reinigungslösung zum Reinigen der Nadel, um Kreuzkontaminationen an Behnk Thrombolyzer Systemen zu vermeiden.

## REAGENZIEN

**CL** **Clean** Cleaning solution  
Saure Lösung  
Gemäß Verordnung 1272/2008 ist dieses Reagenz nicht als gefährlich eingestuft.

## VORSICHTSMASSNAHMEN <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

Behnk Reagenzien sind für die professionelle In-vitro-Diagnostik bestimmt. Bei der Verwendung von Reagenzien, Referenz- oder Kontrollplasmen und menschlichen Proben sind gute Laborpraktiken anzuwenden. Die Materialien sind immer als potentiell infektiös anzusehen. Für weitere Informationen ist das Sicherheitsdatenblatt (MSDS) auf Anfrage erhältlich. Die Entsorgung aller Abfälle ist gemäß den lokalen Richtlinien durchzuführen.

## HANDHABUNG DER REAGENZIEN

**CL:** Gebrauchsfertig

## LAGERUNG UND HALTBARKEIT

Lagerung lichtgeschützt bei 2-25 °C.  
Die Reinigungslösung ist bei entsprechender Lagerung in der Originalflasche bis zum angegebenen Verfallsdatum haltbar.  
Nach Öffnung:

- 6 Tage an Bord in der Originalflasche
- Nicht auffüllen
- Verwerfen Sie das Restvolumen, nachdem das System "Reagenz aufgebraucht" gemeldet hat
- Verwerfen Sie verunreinigtes Reagenz (Trübung)
- Nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht verwenden

## ZUSÄTZLICH BENÖTIGTE MATERIALIEN

**Behnk Thrombolyzer System:** Vollautomatischer Gerinnungsanalysator

**BE** Gerinnungsreagenzien, Kalibratoren und Kontrollen

## TESTDURCHFÜHRUNG

- Öffnen Sie die Flasche
- Notieren Sie das Öffnungsdatum
- Platzieren Sie die Reinigungslösung in die entsprechende Position des Analysators
- Verwenden Sie die Reinigungslösung, wie in der Bedienungsanleitung des Behnk Thrombolyzer Systems angegeben

## PERFORMANCE

Mit dieser Reinigungslösung wurde keine Kreuzkontamination festgestellt, wenn diese, wie in der Bedienungsanleitung für Behnk Thrombolyzer Systeme angegeben, verwendet wird.

## REFERENZEN

- (1) *Occupational Safety and Health Standards ; Bloodborne pathogens (29CFR1910.1030) Federal Register July 1, (1998) ; 6, p.267-280*
- (2) *Directive du conseil de l'Europe (90/679/CEE) J. O. de la communauté européenne n°L374 du 31.12.1990,p.1-12*

